

# SATZUNG

Des Pferdezuchtvereines Nr. K 30 ROSEN TAL

in \_\_\_\_\_

## § 1

### Name, Sitz, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen K 30 ROSEN TAL  
er hat seinen Sitz in 9182 St. Jakob, DRASCITZSCHACH 4 und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich über das Bundesland Kärnten. Der Verein ist Mitglied des Landes-Pferdezuchtverbandes Kärnten. Das Wirtschaftsjahr des Vereines beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

## § 2

### Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist die gemeinnützige Förderung der Pferdezucht, insbesondere der Zucht des im Landes-Pferdezuchtverband vertretenen Rassen entsprechend dem Zuchtziel des Landes-Pferdezuchtverbandes.

Der Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) einheitlich geleitete Zuchtmaßnahmen gemäß den Richtlinien des Landes-Pferdezuchtverbandes;
- b) Beratung der Mitglieder über planmäßige Züchtung, Aufzucht, Fütterung und Pflege des Pferdes;
- c) Förderung einer zweckmäßigen Aufzucht; Förderung des guten Hufbeschlages und einer guten Hufpflege;
- d) Führung der vom Landes-Pferdezuchtverband vorgeschriebenen Formulare als Unterlage für die Zentralstutbuchführung und Durchführung einer genauen Kontrolle, sowie fachliche Betreuung der in das Zuchtbuch eingetragenen Stuten;
- e) Veranstaltung und Beschickung von Schauen und Prämierungen;

- f.) Vermittlung von Zuchttieren;
- g.) Obsorge für geeignete Hengstenhaltung und Einflussnahme auf die Aufstellung geeigneter Hengste über den Landes-Pferdezuchtverband;
- h.) Sonstige, die Pferdezucht fördernde Maßnahmen wie Motivation zur Teilnahme an Leistungsprüfungen, Lehrgänge, Vorträge, Mitteilungen in der Fachpresse u.a.m.;

Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereines sollen aufgebracht werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen jeder Art.

### § III

#### **Mitglieder können werden**

natürliche und juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts (Pferdezüchter) und Freunde der Pferdezucht, welche die Mitgliedschaft des Landes-Pferdezuchtverbandes Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Ausfertigung einer schriftlichen Beitrittserklärung und Entrichtung der Beitrittsgebühr nach der Gebührenordnung des Verbandes. Mit der Erklärung seines Beitrittes ist die Einhaltung der Satzungen und der Beschlüsse des Vereines verbindlich.

Der Pferdezuchtverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle im Vereinsgebiet ansässigen Mitglieder des Landes-Pferdezuchtverbandes Kärnten.
- b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, ohne selbst Züchter oder Tierhalter zu sein, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen.
- c) Der Verein kann Personen innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes, die sich besonders um den Verein und dessen Pferdezucht verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Am Sitz des Vereines ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Tag des Eintrittes und Ausscheidens und die Anzahl der im Besitze einzelner Mitglieder sich befindlichen Zuchtpferde eingetragen sind.

## § IV

### Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher nur zum Schlusse des jeweiligen Wirtschaftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebene Austrittserklärung erfolgen kann;
- b) im Falle des Todes,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein in folgenden Fällen:
  1. Ausschluss aus dem Landes-Pferdezuchtverband, der gleichzeitig auch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, wie umgekehrt der Ausschluss aus dem Verein den Ausschluss aus dem Landes-Pferdezuchtverband nach sich zieht;
  2. Wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen;
  3. Bei Handlungen, die das Vereinsinteresse schädigen und den Zweck des Vereines in Frage stellen;
  4. Wenn absichtlich falsche Angaben über Züchtungsvorgänge erteilt werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereines; sie sind dagegen zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr, in das der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt, sowie der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen sonstigen Leistungen, bzw. der Haftung nach den Satzungen des Vereines und Verbandes verpflichtet. Der Ausschluss tritt in Kraft mit dem Tage des vom Vorstände gefassten Beschlusses. Der Obmann hat den Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes sofort hievon zu verständigen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied ist zum Ersatz des dem Verein zugefügten Schadens verpflichtet und hat keine Möglichkeit mehr, in den Verein aufgenommen zu werden. Ein vom Verein ausgeschlossenes Mitglied verliert gleichzeitig auch die Mitgliedschaft zum Landes-Pferdezuchtverband.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzungen, der Geschäftsordnung, sowie der Vollversammlungsbeschlüsse das Recht auf Förderung, Unterstützung und auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen und betriebenen Einrichtungen.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben im Verein das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung des Vereines.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung des Landes-Pferdezuchtverbandes wird durch gewählte Delegierte ausgeübt. Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, an den Generalversammlungen des Landes-Pferdezuchtverbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereines, die Anordnungen der Organe und die Beschlüsse des Landes-Pferdezuchtverbandes genau zu befolgen und die auf sie fallenden Wahlen anzunehmen,
2. die Bestrebungen des Vereines auf Reinzucht und Vererbung nach besten Kräften zu unterstützen und die Interessen des Vereines allseits zu wahren,
3. die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren pünktlich zu entrichten,
4. die vorgeschriebenen Anzeigen und Aufzeichnungen gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu erstellen, die Abstammungspapiere in Ordnung zu halten und die Fohlen aus eingetragenen Stuten alljährlich mit der Abfohlmeldung zur vorgeschriebenen Kennzeichnung zu bringen,
5. alle zur Zucht geeignet befundenen Tiere in das Zuchtbuch des Landes-Pferdezuchtverbandes aufnehmen zum lassen, die Vorschriften über die Stutbuchführung ordnungsgemäß zu erfüllen und die eingetragenen Zuchtpferde zuverlässig nach den ergangenen Weisungen vorzuführen,
6. den Verkauf oder Verlust eines eingetragenen Zuchtpferdes zumindest innerhalb 8 Tagen dem Verein zu melden,
7. die Kontrolle über Aufzeichnungen, Zuchtpapiere und Pferde ist den Organen des Vereines, des Landes-Pferdezuchtverbandes und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zu gestatten,
8. vom Verband bzw. Verein ausgewählte und bezeichnete Tiere für Schauen, Prämierungen zur Verfügung zu stellen, und
9. auf die Aufzucht, Haltung und Hufpflege der Tiere größte Sorgfalt zu verwenden.

## § VI

### Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung,
2. den Vereinsvorstand,
3. die Vertrauensmänner,
4. die Rechnungsprüfer und
5. das Schiedsgericht.

## § VII

### Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch schriftliche Einladung oder durch Verlautbarung in den vom Vorstand bestimmten Zeitungen und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Tagesordnung einzuberufen. Außerdem können Vollversammlungen jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand, der Landes-Pferdezuchtverband oder ein Zehntel der Mitglieder eine solche schriftlich beantragen. Der Zeitraum zwischen Einladung, Einberufung und Abhaltung der Vollversammlung darf nicht weniger als 8 Tage und nicht mehr als 30 Tage betragen.

Jeder Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes, welcher vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht worden ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung findet nach einer halben Stunde eine zweite Vollversammlung an demselben Ort mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Von jeder Vollversammlung ist der Landes-Pferdezuchtverband zu benachrichtigen und der Tierzuchtdirektor zu dieser einzuladen.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreter, des Vereinsvorstandes und der Vertrauensmänner auf die Dauer von 3 Jahren. Außerdem sind die Delegierten zur Generalversammlung des Landes-Pferdezuchtverbandes zu wählen;
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
3. die Änderung der Statuten des Vereines,
4. der Verkauf, die Verpachtung und Belastung unbeweglichen Vereinsvermögens;
5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. die Auflösung des Vereines.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und dem Landes-Pferdezuchtverband Kärnten zur Kenntnis zu bringen ist.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse mit denen die Satzung geändert werden oder der Verein aufgelöst werden soll bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## § VIII

### Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand tritt zusammen, so oft der Obmann es für notwendig erachtet oder es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, zumindest jedoch einmal je Kalenderjahr.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefasst, protokolliert und unterschrieben wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Dem Vorstand obliegt die Handhabung (Beachtung) der Satzungen und die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlungen.

Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
2. die Aufstellung von Vertrauensmännern, welche alle Veränderungen im Pferdebestand, Tod und Verkauf von Zuchtpferden, Abfohlungen etc. dem Geschäftsführer melden,
3. die Beratung über züchterische Fragen jeder Art und Festlegung der Schauen Prämierungen,
4. die Aufstellung des Jahresvoranschlages,
5. die Mitwirkung bei der Bestellung der Hengstenhalter.

## § IX

### Der Obmann

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, führt in der Vollversammlung und im Vorstand den Vorsitz und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

Bekanntmachungen und vermögensrechtliche Ausfertigungen müssen vom Obmann und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

Zu den Aufgaben des Obmannes gehören insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen,
2. die Bestellung des Geschäftsführers,
3. die Zusammenarbeit mit dem Landes-Pferdezuchtverband.

## § X

### Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer, sofern ein solcher bestellt wird, hat den Obmann und den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen, den Briefwechsel, die schriftlichen Arbeiten, die Zuchtbuchblätter beim Verein zu führen, sowie den Kontakt zwischen dem Züchter und der Stutbuchführung beim Landes-Pferdezuchtverband herzustellen. Alljährlich ist ein Veränderungsnachweis der Stuten sowie der Fohlen zu erstellen und mit den Belegscheinen an den Verband einzusenden.

Zur Unterstützung des Geschäftsführers sind die Vertrauensmänner des Vereines in jeder Gemeinde aufzustellen, welche bei der Fohleneruierung, dem Fohlenbrennen und der Einsendung und Überprüfung der Fohlenscheine mitzuwirken haben.

Der Geschäftsführer hat eine genaue Mitgliederliste zu führen, diese hat auch die eingetragenen Stuten zu enthalten und jede Veränderung aufzuweisen. Die Veränderungen sind an den Landes-Pferdezuchtverband fristgerecht weiter zu melden.

## § XI

### Rechnungswesen

Der Geschäftsführer übernimmt und verwahrt sämtliche fließenden Gelder und führt über alle Eingänge und Ausgänge die erforderlichen Bücher. Die Kasse muss vom Obmann des öfteren überprüft werden.

Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, Barauslagen können ersetzt werden. Für die Ausführungen besonderer Arbeiten kann der Obmann eine bestimmte Entschädigung im Einzelfall festsetzen.

## **§ XII**

### **Rechnungsprüfer**

Von der Vollversammlung werden auf die Dauer von höchstens drei Jahren zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die zwei Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und anschließend an die Vollversammlung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß.

## **§ XIII**

### **Zuchtbuchführung**

Der Vorstand des Vereines hat der Führung des Zuchtbuches des Landes-Pferdezuchtverbandes jedwede weitgehendste Unterstützung zu leisten.

Jeder Züchter hat bei allen Vorführungen seiner in das Zuchtbuch eingetragenen Stuten und deren Nachzucht die Abstammungsnachweise vorzuzeigen. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede vorgefallene Veränderung im Pferdebestand anzuzeigen, d.h. durch den Verein dem Landes-Pferdezuchtverband hievon Mitteilung zu machen. Hat eine eingetragene Stute abgefohlt, so hat der Stuteneigentümer dies in vorgeschriebener Weise auf dem Deckschein vom zuständigen Hengstenhalter zu bestätigen.

## **§ XIV**

### **Schiedsgericht**

Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen und über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und

dem Verein als solchem werden durch ein Schiedsgericht bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten entschieden.

## **§ XV**

### **Auflösung des Vereines**

Im Falle der Auflösung des Vereines ist das Vermögen nach Lösung aller Verbindlichkeiten dem Landes-Pferdezuchtverband zur Verwahrung und Betreuung zu übergeben, bis ein anderer Verein mit dem gleichen Zweck und Gegenstand gegründet ist, welchem dann das Vermögen samt Zinsen überwiesen wird.

Ist dies nach Ablauf von 10 Jahren nicht der Fall, so ist das ganze Vermögen zugunsten der Förderung der Pferdezucht zu verwenden.

## **§ XVI**

Der Landes-Pferdezuchtverband ist zu allen Vollversammlungen einzuladen und derselbe über alle Geschehnisse, sowie über das Resultat wesentlicher Verhandlungen und Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen.

## **§ XVII**

### **Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Einschaltung im Mitteilungsblatt der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, dem „Kärntner Bauer“, sofern gesetzlich für einzelne Bekanntmachungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Diese Einschaltungen haben über den Landes-Pferdezuchtverband zu erfolgen.

## **§ XVIII**

### **Aufsicht des Landes-Pferdezuchtverbandes und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten**

1. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, der Landes-Pferdezuchtverband und der Tierzuchtdirektor einzuladen. Der Obmann kann weitere Einladungen ergehen lassen.

2. Dem Obmann des Landes-Pferdezuchtverbandes Kärnten steht das Recht zu:
- a) jederzeit Einsicht in die Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen der Vereinigung zu nehmen und von den Organen Auskunft über alle Angelegenheiten zu verlangen und
  - b) an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie deren Einberufung zu verlangen.

## § XIX

Im übrigen gelten für diese Statuten die Bestimmungen des VereinsG 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Das vorliegende Statut wurde in der Vollversammlung am \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_ beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Der Obmann:

Der Geschäftsführer/Das  
Vorstandsmitglied:



